

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die angespannte Lage der Haushalte der Länder erfordert eine Anpassung der Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte, um den aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und des Prozeßkostenhilfeänderungsgesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) gestiegenen Zuschußbedarf der Justiz zurückzuführen.

Zugleich soll das Gerichtskostenrecht weiter vereinfacht werden, um den mit der Berechnung und Einziehung der Kosten verbundenen Aufwand zu verringern.

B. Lösung

Die Gebühren für einige gerichtliche Tätigkeiten sollen in unterschiedlichem Maß angehoben werden. Dabei beschränkt sich der Entwurf im wesentlichen darauf, im Rahmen der Gebührenanpassung des Jahres 1994 nicht oder nicht in zureichendem Maße vorgenommene Gebührenanhebungen nachzuholen und durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 geschaffene Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Darüber hinaus soll das im Jahre 1994 zunächst für Zivilsachen erster Instanz (ohne Familiensachen) und erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen eingeführte Pauschalgebührensysteem in den genannten Bereichen auf den zweiten Rechtszug ausgedehnt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Da Bund, Länder und Gemeinden weitgehend von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind, kann bei ihnen lediglich aufgrund der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Kostenmehrbelastung eintreten, deren Höhe nicht bestimmbar ist. Dem stehen allerdings bei den Ländern Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rd. 250 Mio. DM gegenüber.

Die in Artikel 2 vorgesehene Einschränkung der Kostenfreiheit des Bundes nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher kann für den Bund zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe führen.

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Durch die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen werden sich einige gerichtliche Verfahren, namentlich Mahnverfahren und Verfahren der Zwangsvollstreckung, verteuern. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können daher nicht ausgeschlossen werden, werden sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 446 00 – Ge 44/97

Bonn, den 6. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes die gerichtliche Entscheidung zugleich gegen einen Erwachsenen oder einen Heranwachsenden, wegen dessen Straftat das allgemeine Strafrecht angewandt wurde, zu vollstrecken, gilt Nummer 1 entsprechend.“

2. § 11 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3 000	600	20
10 000	1 000	15
20 000	2 000	30
50 000	5 000	45
100 000	10 000	60
400 000	30 000	200
1 000 000	60 000	295
10 000 000	100 000	300
über 10 000 000	100 000	100"

3. In § 22 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Entscheidungen nach § 91 a der Zivilprozeßordnung, § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 138 der Finanzgerichtsordnung bleibt jedoch der Hauptanspruch maßgebend.“

4. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 3 gelten auch für die Widerklage, soweit mit ihr Ansprüche geltend gemacht werden, die nicht denselben Gegenstand wie die in der Klage geltend gemachten Ansprüche betreffen.“

- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der eidesstattlichen Versicherung“ die Wörter

„oder den Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 der Zivilprozeßordnung, § 107 der Konkursordnung)“ eingefügt.

- (2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1100 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.
2. In Teil 1 wird Abschnitt II 2 wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	„2. Berufungsverfahren, Beschwerden nach § 621 a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 629 a Abs. 2 und § 621 e Abs. 1 ZPO Dieser Abschnitt gilt auch in Berufungsverfahren nach Verfahren der in Abschnitt III, in Abschnitt IV 1 und in Abschnitt IV 2 Unterabschnitte a und c bezeichneten Art.	
1220	Verfahren im allgemeinen ..	4,5
1221	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Berufung, der Beschwerde, der Klage oder des Antrags – vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, – in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluß der mündlichen Verhandlung entspricht, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluß eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil oder ein Beschluß zur Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
1222	Beendigung des Verfahrens durch Urteil, das wegen eines Verzichts der Parteien nach § 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO keine Begründung enthält, wenn nicht bereits ein Urteil oder ein Beschluß zur Hauptsache mit schriftlicher Begründung oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 1220 ermäßigt sich auf	3,0"

3. In den Nummern 1238, 1414, 1424, 1434, 1528, 1538, 2118, 2128, 2138, 3118 und 3138 wird jeweils die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

4. In Teil 1 wird Abschnitt III wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Überschrift „1. Verfahren erster Instanz“ gestrichen und der Vorbemerkung folgender Satz angefügt:

„Im Berufungsverfahren bestimmen sich die Gebühren nach Abschnitt II.2.“

b) Abschnitt 2 wird gestrichen.

5. In Nummer 1518 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „0,75“ ersetzt.

6. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1640 bis 1642 wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) In den Nummern 1643 bis 1645 wird jeweils die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

7. Nach Nummer 1645 wird folgende Nummer 1646 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1646	Erteilung einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 915 ZPO, § 107 KO) über eine andere Person	25 DM"

8. In Nummer 1905 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

9. In Teil 2 wird in Abschnitt I 1 nach der Überschrift folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Findet das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht statt, so erhöhen sich die Sätze der Gebühren 2110, 2113 und 2115 um jeweils 0,5.“

10. In Nummer 2116 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.

11. In Nummer 2210 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

12. Nach Nummer 2210 wird folgende Nummer 2211 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2211	Zurücknahme des Antrags – vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung oder – wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Entscheidung unterschrieben ist: Die Gebühr 2210 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme nicht gleich.“	0,5

13. In Nummer 2400 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

14. In Nummer 2500 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

15. In Nummer 2501 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

16. In Nummer 2502 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

17. Nach Nummer 2502 wird folgende Nummer 2503 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2503	Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags in Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 123 VwGO oder über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind, – vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung oder – wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Entscheidung unterschrieben ist: Die Gebühren 2500 und 2502 ermäßigen sich auf Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme nicht gleich.“	1,0

18. In den Nummern 3110 und 3113 wird jeweils die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
19. In Nummer 3115 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „3,0“ ersetzt.
20. In Nummer 3210 wird die Zahl „0,5“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.
21. Nach Nummer 3210 wird folgende Nummer 3211 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„3211	Zurücknahme des Antrags – vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung oder – wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Entscheidung unterschrieben ist: Die Gebühr 3210 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen nach § 138 FGO stehen der Zurücknahme nicht gleich.“	0,5

22. In Nummer 3400 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
23. In Nummer 3401 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
24. In Nummer 3402 wird die Zahl „1,0“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
25. Nach Nummer 3402 wird folgende Nummer 3403 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„3403	Zurücknahme der Beschwerde oder des Antrags in Verfahren über Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 114 FGO oder über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind, – vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung oder	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren- betrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
	– wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem eine Entscheidung unterschrieben ist: Die Gebühr 3400 und 3402 ermäßigen sich auf . Erledigungserklärungen nach § 138 FGO stehen der Zurücknahme nicht gleich.“	1,0

26. In Nummer 6110 werden
- a) jeweils die Zahl „80“ durch die Zahl „120“,
 - b) jeweils die Zahl „160“ durch die Zahl „240“,
 - c) jeweils die Zahl „320“ durch die Zahl „480“,
 - d) die Zahl „480“ durch die Zahl „720“
- ersetzt.
27. In Nummer 6310 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
28. In Nummer 6311 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
29. In Nummer 6320 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
30. In Nummer 6321 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
31. In Nummer 6322 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
32. In Nummer 6323 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
33. In Nummer 6324 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
34. In Nummer 6325 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
35. In Nummer 6400 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
36. In Nummer 6521 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
37. In Nummer 6523 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
38. In Nummer 6531 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
39. In Nummer 6533 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
40. In Nummer 6540 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
41. In Nummer 6541 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

42. In Nummer 6550 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
43. In Nummer 6551 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
44. In Nummer 6560 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
45. In Nummer 6561 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
46. In Nummer 6570 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
47. In Nummer 6571 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
48. In Nummer 6600 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
49. In Nummer 6601 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
50. In Nummer 6602 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
51. In Nummer 6603 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „180“ ersetzt.
52. In Nummer 6703 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
53. In Nummer 7110 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
54. In Nummer 7400 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
55. In Nummer 7401 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
56. In Nummer 7402 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
57. In Nummer 7403 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
58. In Nummer 7404 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
59. In Nummer 7405 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
60. In Nummer 7406 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
61. In Nummer 7407 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
62. In Nummer 7500 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
63. In Nummer 7603 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
64. In Nummer 7700 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
65. In Nummer 7710 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

(1) Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Befreiung gilt nicht für Auslagen bei einer Zwangsvollstreckung nach § 885 der Zivilprozeßordnung, wenn Auftraggeber der Bund oder eine nach dem Haushaltsplan des Bundes verwaltete öffentliche Anstalt oder Kasse ist.“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr beträgt bei einem Gegenstandswert bis 1000 Deutsche Mark 30 Deutsche Mark und bis 2000 Deutsche Mark 40 Deutsche Mark.

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
20 000	2 000	20
100 000	5 000	20
über 100 000	10 000	20.

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis 100 000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage (zu § 13 Abs. 1)

Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr ... DM	Gegenstandswert bis ... DM	Gebühr ... DM
1 000	30	40 000	300
2 000	40	45 000	320
4 000	60	50 000	340
6 000	80	55 000	360
8 000	100	60 000	380
10 000	120	65 000	400
12 000	140	70 000	420
14 000	160	75 000	440
16 000	180	80 000	460
18 000	200	85 000	480
20 000	220	90 000	500
25 000	240	95 000	520
30 000	260	100 000	540“
35 000	280		

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten berei-

nigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis ... DM	für jeden angefangenen Betrag von weiteren ... DM	um ... DM
3 000	600	40
10 000	1 000	55
20 000	2 000	70
50 000	5 000	80
100 000	10 000	140
400 000	30 000	160
1 000 000	60 000	250
10 000 000	100 000	300
über 10 000 000	100 000	100"

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

§ 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 werden jeweils die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführter Sendung pauschal 15 Deutsche Mark als Auslagen erhoben.“

(6) Für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, sind vom Antragsteller Schreibauslagen zu erheben. Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung

a) für die ersten 50 Seiten 1,00 DM

b) für jede weitere Seite 0,30 DM.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf werden für Teilbereiche des Gerichtskostengesetzes Erhöhungen der Gebühren sowie strukturelle Änderungen vorgeschlagen.

Nachdem das Gesetz zur Änderung von Kostenetzen und anderen Gesetzen (Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 – KostRÄndG 1994) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) die Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz und dem Arbeitsgerichtsgesetz, der Justizverwaltungskostenordnung, dem Gerichtsvollzieherkostengesetz und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Entschädigungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter mit Wirkung vom 1. Juli 1994 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt hat, zielt der vorliegende Entwurf darauf ab, im Jahre 1994 nicht oder nicht in zureichendem Maße durchgeführte Gebührenanpassungen nachzuholen und durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 geschaffene Unstimmigkeiten zu beseitigen. Durch die Anhebung einiger Gebühren und Gebührensätze soll der aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und des Prozeßkostenhilfeänderungsgesetzes vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) gestiegene Zuschußbedarf der Justiz zurückgeführt und dadurch der angespannten Lage der Haushalte der Länder Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden strukturelle Änderungen des Gerichtskostengesetzes vorgeschlagen, die eine weitere Vereinfachung des Kostenrechts und eine Entlastung bei der Berechnung und Einziehung der Gerichtskosten zum Ziel haben. Zu diesem Zweck soll das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zunächst für Zivilsachen erster Instanz (ohne Familiensachen) und erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen eingeführte Pauschalgebührensysteem in den genannten Bereichen auf den zweiten Rechtszug ausgedehnt werden.

Des weiteren soll durch eine Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher die – für die Länder oft kostenträchtige – Auslagenfreiheit des Bundes im Bereich der Räumungsvollstreckung bei der Herausgabe von Grundstücken beseitigt werden.

Schließlich schlägt der Entwurf eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor, durch die im Verfahren der Verwaltungsbehörden eine der Anhebung der Gerichtsgebühren entsprechende Anhebung der Mindestgebühr vorgenommen und ein Auslagentatbestand für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt wird.

A. Änderung des Gerichtskostengesetzes

I. Erhöhung der Gebühren

1. Der Entwurf schlägt eine Anhebung des Gebührensatzes für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides vor. Hierdurch soll das Defizit ausgeglichen werden, das durch die mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 eingeführte Pauschalierung der Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen entstanden ist. Während das frühere Recht eine Erhebung der Auslagen für Zustellungen uneingeschränkt zuließ, hat das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zur Vereinfachung der Kostenberechnung die Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen in die Wertgebühren mit 20 DM je Gebühr eingerechnet. Diese Auslagen werden nur noch erhoben, soweit sie in einer Instanz einen Betrag von 100 DM übersteigen. Da in Mahnverfahren nur ein Gebührensatz von 0,5 erhoben wird, ergibt sich ein Auslagenanteil von nur 10 DM. Für jede Zustellung wird von der Deutschen Post AG derzeit jedoch ein Entgelt in Höhe von 11 DM erhoben, so daß die in die Wertgebühr eingerechneten Auslagen nicht ausreichen, um die Kosten auch nur einer einzigen Zustellung abzudecken. Sind weitere Zustellungen erforderlich, so gehen die insoweit entstehenden Kosten in vollem Umfang zu Lasten der Landeskasse. Zum Ausgleich dieser Kosten soll der Gebührensatz auf 0,75 angehoben werden.
2. Für die Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis können derzeit mangels gesetzlicher Grundlage weder Gebühren noch Auslagen erhoben werden. Dies hat dazu geführt, daß – unter Umgehung der in den Justizverwaltungskostengesetzen der Länder vorgesehenen Kostenregelungen – in verstärktem Maße Einzelauskünfte erbeten werden, deren Erteilung die Amtsgerichte in erheblichem Maße belastet. Es wird daher vorgeschlagen, für diese Dienstleistungen der Justiz eine Gebühr in Höhe von 25 DM einzuführen.
3. Der Gebührensatz in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit hängt derzeit davon ab, ob ein Gericht im ersten, zweiten oder dritten Rechtszug mit einer Streitsache befaßt ist. Demgemäß werden auch in Verfahren, in denen die Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind – also in erster Linie in Streitigkeiten, die technische Großvorhaben betreffen –, Gebühren wie in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erhoben. Damit wird weder der Bedeutung noch dem gerichtlichen Aufwand der erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwaltungsgerichten hinreichend Rechnung getragen. Der Entwurf schlägt daher vor, die Gebührensätze in erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberverwal-

tungsgerichten denen in Berufungsverfahren anzugleichen.

4. Entsprechend sollen die Gebührensätze in Verfahren vor den Finanzgerichten den – nach dem Entwurf erhöhten – Gebührensätzen für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht angepaßt werden.
5. Darüber hinaus sollen einzelne Festgebühren, darunter insbesondere die Gebühren in Strafsachen, angemessen erhöht werden, die durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 nicht oder nicht ausreichend angehoben oder in zu geringer Höhe festgelegt worden sind.
6. Schließlich soll die Höhe der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10 000 000 DM reduziert werden, um das Kostenrisiko der Parteien auch bei Verfahren mit außerordentlich hohen Streitwerten auf ein vertretbares Maß zurückzuführen.

II. Strukturelle Änderungen

1. Durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 wurde für Prozeßverfahren erster Instanz in Zivilsachen ohne Familiensachen und für das erstinstanzliche Verfahren über Anträge auf Anordnung, Aufhebung oder Abänderung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine neue Gebührenstruktur (Pauschalgebührensysteem) eingeführt: Das gesamte Verfahren wird durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten, neben der Entscheidungsgebühren nicht mehr erhoben werden. Eine Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr tritt nur ein, wenn das gesamte Verfahren durch Klagerücknahme, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder durch Vergleich endet. Wird nur ein Teil des Verfahrens auf eine dieser Arten erledigt, verbleibt es bei der vollen pauschalen Verfahrensgebühr. Das Pauschalgebührensysteem wurde durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 zunächst auf Zivilsachen erster Instanz ohne Familiensachen und auf erstinstanzliche Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen beschränkt, da die Auswirkungen auf den Prozeßverlauf nicht vorhersehbar waren. Eine Entscheidung über die Ausdehnung der neuen Gebührenstruktur auf weitere Bereiche sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen haben ergeben, daß das neue Pauschalgebührensysteem zu einer spürbaren Arbeitserleichterung bei den Gerichten geführt hat. Insbesondere der Verwaltungsaufwand für die Berechnung und die Einziehung der Gerichtskosten konnte spürbar verringert werden. Die der Einführung des Pauschalgebührensystems zugrundeliegenden Überlegungen (vgl. Drucksache 12/6962, S. 52) haben sich als zutreffend erwiesen. Negative Auswirkungen auf den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten sind nicht festgestellt worden. Zudem hat sich die Erwartung erfüllt, daß mit der eingeführten Gebührenstruktur der Verlust an Gebührengerechtigkeit auf ein im Interesse der Vereinfachung vertretbares und zumutbares Maß begrenzt werden konnte.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wird nunmehr vorgeschlagen, das Pauschalgebührensysteem auf den zweiten Rechtszug in Zivilprozeßverfahren (ohne Familiensachen) und auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen auszudehnen. Diese Maßnahme erscheint insbesondere auch aus systematischen Gründen geboten. Die unterschiedlichen Gebührensysteme innerhalb eines Verfahrens führen in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, vor allem zu Mißverständnissen bei den Kostenbeamten und zu einem aufwendigen Schriftwechsel mit den Beteiligten.

2. In Verfahren, in denen Verurteilungen sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Erwachsenstrafrecht erfolgen, soll die Kostenberechnung künftig nicht mehr dem Kostenbeamten bei dem Amtsgericht und dem Kostenbeamten bei der Staatsanwaltschaft obliegen, sondern aus Vereinfachungsgründen allein von dem Kostenbeamten bei der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.
3. Die Berechnung der Gebühren für Entscheidungen nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 138 FGO) soll vereinfacht werden. Für die Gebühr soll abweichend von § 22 Abs. 3 GKG nicht mehr der Kostenstreitwert, sondern der Wert des Hauptanspruchs maßgebend sein.

B. Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind zuletzt durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 361) zum 1. April 1984 allgemein erhöht worden. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 hat von einer linearen Erhöhung der Wertgebühren abgesehen. Dadurch verbleibt den Ländern nur ein geringer Anteil der Einnahmen zur Deckung der Besoldung der Gerichtsvollzieher. Der weit überwiegende Anteil der Einnahmen muß den Gerichtsvollziehern zum Ausgleich der Kosten des Geschäftsbetriebs überlassen werden. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Wertgebühren soll der den Ländern verbleibende Gebührenanteil spürbar erhöht werden.

Der Entwurf schlägt ferner eine Einschränkung der in § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher geregelten Auslagenfreiheit vor. Die Auslagenfreiheit des Bundes oder von nach dem Haushaltsplan des Bundes verwalteten öffentlichen Anstalten oder Kassen soll für den Bereich der Räumungsvollstreckung bei der Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen nach § 885 der Zivilprozeßordnung aufgehoben werden. Die Auslagenbefreiung ist bei diesen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sachlich nicht gerechtfertigt, weil dort im Unterschied zu anderen Vollstreckungsmaßnahmen, bei denen die Auslagen in der Regel nur einen geringen Bruchteil der Gebühren betragen, regelmäßige Auslagen in erheblicher Höhe entstehen. Bei Beträgen in dieser Größenordnung steht weder das Prinzip der Verwaltungsvereinfachung einer Kostenerhebung entgegen, noch gilt im Verhältnis zum Bund, der keine eigenen Vollstreckungsorgane unterhält, der Grund-

satz der Gegenseitigkeit, der über längere Sicht zu einer wechselseitigen Kompensation der Kosten führt.

C. Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In gleicher Weise wie bei den Gerichtsgebühren soll auch der Anstieg der Gebühren der Rechtsanwälte bei Gegenstandswerten über 10 000 000 DM in stärkerem Maße degressiv gestaltet werden. Auf die Ausführungen in Abschnitt A Teil I Nr. 6 wird verwiesen.

D. Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll die Mindestgebühr im gleichen Verhältnis angehoben werden wie die entsprechende Gerichtsgebühr.

Durch die Einfügung neuer Auslagentatbestände in § 107 Abs. 5 und 6 OWiG soll ebenso wie in Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag und Schreibauslagen eingeführt werden.

E. Kosten

Der Entwurf wird sich auf die öffentlichen Haushalte voraussichtlich wie folgt auswirken:

Die in Artikel 2 vorgesehene Einschränkung der Kostenfreiheit des Bundes nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher kann für den Bund zu Mehrausgaben führen, deren Höhe allerdings nicht bestimmbar ist.

Für die Länder sind Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rd. 250 Mio. DM zu erwarten.

Für die Gemeinden ist insbesondere wegen der die verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffenden Änderungen des Gerichtskostengesetzes mit einer geringfügigen Kostenmehrbelastung zu rechnen. Ihr stehen aufgrund der in Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Mehreinnahmen gegenüber, deren Höhe nicht bekannt ist.

F. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau

Durch die Änderungen des Gerichtskostengesetzes werden sich einige gerichtliche Verfahren und eine größere Zahl von Vollstreckungsverfahren verteuern. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können daher nicht ausgeschlossen werden, werden sich aber in einem vertretbaren Rahmen halten.

G. Zur Eingangsformel

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil die in Artikel 4 vorgesehene Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Vorschriften über im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Länder und

Gemeinden zu erhebende Gebühren und Auslagen betrifft.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Abs. 1 – Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GKG)

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GKG ist für den Ansatz der Kosten bei einer Verurteilung nach Erwachsenenstrafrecht der Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft (Nummer 1) und bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht der Kostenbeamte des Amtsgerichts (Nummer 2) zuständig. In Fällen, in denen Verurteilungen sowohl nach Jugendstrafrecht als auch nach Erwachsenenstrafrecht erfolgen (vgl. § 103 des Jugendgerichtsgesetzes), haben demgemäß Kostenbeamte verschiedener Behörden ein und denselben Vorgang zu bearbeiten. Dieser zur Feststellung des Kostenansatzes erforderliche doppelte Arbeitsaufwand wird vermieden, wenn in den in Rede stehenden Fällen die Zuständigkeit nur eines Kostenbeamten begründet wird.

Die Neuregelung legt fest, daß bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem (Erwachsenen-)Strafrecht die Kosten bei der Staatsanwaltschaft anzusetzen sind. Dies gilt auch, wenn das allgemeine Strafrecht wegen der Straftat eines Heranwachsenden angewandt wurde. Daß es sich um Verurteilungen nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht handeln muß, ergibt sich aus dem Wort „zugleich“ des neuen zweiten Halbsatzes. Die Bestimmung der alleinigen Zuständigkeit des Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft rechtfertigt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 GKG, wonach der Kostenansatz in Strafsachen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft obliegt; gesetzestechnisch wird dies durch die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GKG erreicht.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2 Satz 3 GKG)

Die vorgeschlagene Änderung soll zu einer Reduzierung der Gerichtsgebühren bei Verfahren mit Streitwerten über 10 000 000 DM führen. Für die Bemessung der Gerichtsgebühren ist grundsätzlich der Wert des Streitgegenstands maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach geltendem Recht erhöht sich der Betrag der Gerichtsgebühr bei Streitwerten über 1 000 000 DM für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 000 DM um 300 DM. Eine Höchstgebühr oder ein Höchststreitwert ist im Gesetz nicht vorgesehen. Dies hat zur Folge, daß in Verfahren mit sehr hohen Streitwerten außerordentlich hohe Gerichtsgebühren entstehen. So beläuft sich nach geltendem Recht bei einem Streitwert von 10 000 000 DM eine Gerichtsgebühr von 32 905 DM, bei 50 000 000 DM auf 152 905 DM, bei 100 000 000 DM auf 302 905 DM und bei 1 000 000 000 DM auf 3 002 905 DM. Um das mit der Prozeßführung verbundene Kostenrisiko der Parteien auf ein angemessenes Maß zurückzuführen, soll durch die vorgeschlagene Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 3 der An-

stieg der Gerichtsgebühren bei Streitwerten über 10 000 000 DM in stärkerem Maße als bisher degressiv ausgestaltet werden. Während es bei Streitwerten bis 10 000 000 DM bei der bisherigen Gebührenhöhe verbleiben soll, soll die Gebühr bei Streitwerten über 10 000 000 DM nur noch um 100 DM – statt bisher um 300 DM – je angefangene weitere 100 000 DM ansteigen. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung würden die Gerichtsgebühren z.B. bei einem Streitwert von 50 000 000 DM 72 905 DM, bei 100 000 000 DM 122 905 DM und bei 1 000 000 000 DM 1 022 905 DM betragen.

Diese Beträge erscheinen angemessen und ausreichend, um den mit der Prozeßführung verbundenen Aufwand des Gerichts abzugelten.

Zu Nummer 3 (§ 22 Abs. 3 GKG)

Nach der Bestimmung des § 22 Abs. 3 GKG ist bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt. Hierzu zählen unter anderem Entscheidungen nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (§ 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 138 FGO). Die gemäß § 22 Abs. 3 GKG notwendige Ermittlung des Betrages der bis zur Erledigung entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Gebühren und Auslagen erfordert in der Regel einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Arbeitsaufwand.

Die Neuregelung, die auch bei einseitigen sowie bei nur teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärungen Anwendung finden soll, dient der Vereinfachung. Künftig ist in den Fällen des § 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 138 FGO nicht mehr auf den jeweils gesondert zu berechnenden Kostenstreitwert, sondern auf den ohnehin in jedem Fall zu ermittelnden Wert des Hauptanspruchs abzustellen. Diese Anknüpfung rechtfertigt sich aus der Überlegung, daß das Gericht bei den Entscheidungen nach § 91 a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 138 FGO jeweils den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen hat.

Zu Nummer 4 (§ 65 GKG)

Zu Buchstabe a (§ 65 Abs. 1 Satz 4 GKG)

In das durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 eingeführte Pauschalgebührensysteem ist auch die Widerklage einbezogen worden. Insoweit wurde allerdings keine Vorwegleistungspflicht festgelegt. Dies hat sich in der Praxis als störend herausgestellt, weil die Vorteile des neuen Systems dadurch weitgehend wieder verloren gehen. In diesen Fällen sind nach Beendigung des Verfahrens in jedem Fall erneut Kosten zu berechnen und einzufordern. Dadurch wird ein erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst, der durch das Pauschalgebührensysteem gerade vermieden werden sollte. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorauszahlungspflicht auf die Widerklage auszudehnen, soweit diese nicht den Klagegegenstand betrifft. Insoweit handelt es sich nicht um eine bloße Rechtsverteidigung, sondern um die

Geltendmachung eines eigenständigen Anspruchs. Die vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zum Kostenrechtsänderungsgesetz 1975 geltend gemachten Bedenken (vgl. Drucksache VII/3243, S. 6 – Nr. 15 –) treffen deshalb auf die nunmehr vorgeschlagene Erweiterung der Vorauszahlungspflicht nicht zu.

Zu Buchstabe b (§ 65 Abs. 4 GKG)

Die Änderung ist eine Folge der in Absatz 2 Nr. 7 vorgeschlagenen Änderung des Kostenverzeichnisses. Die dort vorgesehene Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis soll in die nach § 65 Abs. 4 bestehende Vorauszahlungspflicht einbezogen werden.

Zu Artikel 1 Abs. 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Nummer 1

Die Pauschalierung der Auslagen für Zustellungen und Telekommunikationsdienstleistungen hat in Mahnverfahren zu einer Kostenunterdeckung geführt. In die Wertgebühren ist ein Auslagenanteil von 20 DM je Gebühr eingerechnet. Da der Gebührensatz im Mahnverfahren lediglich 0,5 beträgt, ergibt sich ein Auslagenanteil von nur 10 DM. Allein die Zustellung eines Mahnbescheides verursacht jedoch Kosten in Höhe von derzeit 11 DM, bei Zustellung von Mahn- und Vollstreckungsbescheid ergeben sich Auslagen von zur Zeit 22 DM. Die genannten Beträge verdoppeln sich, wenn an zwei Gesamtschuldner (z.B. Eheleute) zuzustellen ist. Angesichts dieses Mißverhältnisses zwischen Einnahmen und anfallenden Kosten ist eine Gebührenanhebung erforderlich. Hierdurch wird zugleich ein Ausgleich für die bereits zum 1. April 1995 in Kraft getretene Anhebung des Zustellungsentgelts von 9 auf 11 DM geschaffen. Die durch die Anhebung entstandenen Mehrkosten gehen aufgrund der Pauschalregelung des geltenden Rechts im wesentlichen zu Lasten der Staatskasse.

Geht das Mahnverfahren in ein Streitiges Verfahren über, so wird die erhobene Gebühr gemäß Nummer 1201 bei der Kostenberechnung angerechnet.

Zu den Nummern 2 und 4

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Abschnitts II.2 und des Hauptabschnitts III. des ersten Teils des Kostenverzeichnisses soll für das Berufungsverfahren in Zivilsachen (ohne Familiensachen) und für die Rechtsmittelinstanz der Verfahren über die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie deren Aufhebung oder Abänderung das für die erste Instanz bereits geltende Pauschalgebührensysteem eingeführt werden. Die nach geltendem Recht erforderliche Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Urteilsgebühren soll entfallen. Die Verfahrensgebühr soll (wie im erstinstanzlichen Verfahren) das gesamte Berufungsverfahren abgelden. Auf Abschnitt A.II des Allgemeinen Teils der Begründung wird ergänzend Bezug genommen.

Für die pauschale Verfahrensgebühr wird – um ein angemessenes Verhältnis zu der Gebühr für die erste

Instand herzustellen – in Nummer 1220 ein Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen. Bei der Höhe des Gebührensatzes werden Durchschnittswerte zugrunde gelegt. Es ist berücksichtigt, daß nahezu in allen Verfahren, die nicht von den in Nummer 1221 des Entwurfs genannten Ermäßigungstatbeständen erfaßt werden, derzeit die höchstmöglichen Gebühren von insgesamt 4,5 entstehen. Die pauschale Verfahrensgebühr soll sich grundsätzlich nur unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Verfahrensgebühr der ersten Instanz vorgesehen sind (vgl. Nummer 1202 des Kostenverzeichnisses), auf 1,5 ermäßigen. Wegen der besonderen Bedeutung der Möglichkeit des § 313a Abs. 1 Satz 2 ZPO (Verzicht auf die Entscheidungsgründe) im Berufungsverfahren sollte für dieses eine weitere Gebührenbegünstigung vorgesehen werden. Derzeit fallen im Berufungsverfahren bei einem Verzicht auf die Entscheidungsgründe nur 3,0 Gebühren an, während ohne zusätzlichem Gebührenermäßigungstatbestand 4,5 Gebühren zu zahlen wären. Durch den Wegfall des derzeitigen Kostenanreizes wäre zu erwarten, daß die Parteien auf die Urteilsgründe nicht mehr in dem bisherigen Umfang verzichten würden und die vorgenannten Urteile zu begründen wären. Die dadurch bedingte Mehrarbeit der Gerichte ist wesentlich stärker zu gewichten als die Erleichterungen, die bei einer vereinfachten Gebührenabrechnung zu erzielen wären. Es wird deshalb vorgeschlagen, für diese Fälle eine Ermäßigung der Pauschalgebühr auf 3,0 vorzusehen. In den Fällen, in denen dem Urteil ein mit Entscheidungsgründen versehenes Urteil oder ein entsprechender Beschluß oder ein Versäumnisurteil vorausgegangen ist, ist eine kostenrechtliche Privilegierung wegen des bereits angefallenen Arbeitsaufwandes des Gerichts nicht gerechtfertigt. Andererseits soll die Begünstigung auch greifen, wenn ein (Teil-)Anerkenntnis – oder ein (Teil-)Verzichtsurteil sowie eine (Teil-)Rücknahme oder ein (Teil-)Vergleich vorausgegangen ist. Die vorgeschlagenen Nummern 1221 und 1222 enthalten die für die Ermäßigung der pauschalen Verfahrensgebühr erforderlichen Regelungen.

Für die pauschale Verfahrensgebühr des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen wird – wie für das Berufungsverfahren in Zivilsachen (ohne Familiensachen) – ebenfalls ein Gebührensatz von 4,5 vorgeschlagen. Dabei ist berücksichtigt, daß die nach geltendem Recht sich gegenüber der pauschalen Verfahrensgebühr für die erste Instanz des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen und gegenüber den Gebühren des Berufungsverfahrens in Zivilsachen ergebende Diskrepanz zu beseitigen ist. In der Berufungs- und Revisionsinstanz werden regelmäßig höhere Gebührensätze erhoben als in erstinstanzlichen Verfahren. Damit soll dem in Rechtsmittelverfahren regelmäßig höheren Aufwand Rechnung getragen werden. In Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen weicht das geltende Recht von diesem Grundsatz ab. Während nach Nummer 1311 in erstinstanzlichen Verfahren mit mündlicher Verhandlung ein Gebührensatz von 3,0 erhoben wird, beträgt dieser Satz in Berufungsverfahren, die mit einem begründeten Urteil abgeschlossen werden, lediglich 2,25. Die Gebühren für das Berufungsverfahren sind damit vielfach erheblich nied-

riger als für Verfahren erster Instanz. Für das Berufungsverfahren in Zivilsachen, in denen ein Urteil mit Begründung ergeht, fallen derzeit insgesamt 4,5 Gebühren an. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung ist nicht ersichtlich. Der Satz für die Pauschalgebühr soll daher an die Gebühr in Prozeßverfahren zweiter Instanz angeglichen werden. Diese Anpassung ist trotz des grundsätzlich nur vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens gerechtfertigt, weil sich der Bearbeitungsaufwand der Gerichte gegenüber demjenigen in anderen Berufungsverfahren nicht wesentlich unterscheidet. Hinzu kommt die seit geraumer Zeit erkennbare Tendenz, daß in zahlreichen Rechtsbereichen der einstweilige Rechtsschutz in immer stärkerem Maße an die Stelle von Hauptsacheverfahren tritt. Die in vielen Fällen unvermeidbare Vorwegnahme der Hauptsache, die damit verbundene Prüfung des Hauptsacheanspruchs durch das Gericht sowie die wachsende Bedeutung zeit- und ereignisgebundener Ansprüche veranlassen die Parteien besonders in Wettbewerbs- und Ehrensachtsachen, auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zu verzichten und ihren Streit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auszutragen. Zudem werden die verfahrensrechtlichen Besonderheiten gegenüber dem Hauptverfahren bereits dadurch berücksichtigt, daß der Streitwert wesentlich geringer zu bemessen ist (vgl. § 20 Abs. 1 GKG).

Die pauschale Verfahrensgebühr (von 4,5) soll sich entsprechend der für das Berufungsverfahren in Zivilsachen (ohne Familiensachen) vorgeschlagenen Regelung (Nummer 1221 des Kostenverzeichnisses in der Entwurfsfassung) unter bestimmten Voraussetzungen auf 1,5 ermäßigen.

Gesetzestechisch wird die vorgeschlagene Einführung des Pauschalgebührensatzes für die zweite Instanz des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen dadurch erreicht, daß in der Vorbemerkung des Abschnitts II.2 dieser auch auf Berufungsverfahren nach Abschnitt III für anwendbar erklärt und zugleich im Hauptabschnitt III hierauf verwiesen wird. Abschnitt III.2 wird dadurch entbehrlich.

Zu den Nummern 3 und 5

Auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 3 wird Bezug genommen. Für den – eine schriftliche Begründung enthaltenden – Beschluß nach § 91a ZPO, § 161 Abs. 2 VwGO und § 138 FGO ist gemäß den Nummern 1238, 1414, 1424, 1434, 1528, 1538, 2118, 2128, 2138, 3118 und 3138 jeweils der 1,5fache Satz der Gebühr sowie gemäß der Nummer 1518 ein Gebührensatz von 1,0 zu erheben. Da der nunmehr als maßgebend vorgeschlagene Wert des Hauptanspruchs in der Regel höher ist als der Kostenstreitwert, wird der Gebührensatz der Nummern 1238, 1414, 1424, 1434, 1528, 1538, 2118, 2128, 2138, 3118 und 3138 jeweils von 1,5 auf 1,0 sowie der Nummer 1518 von 1,0 auf 0,75 herabgesetzt. Die Neuregelung wird insgesamt zu geringen Mehreinnahmen führen. Die Mehreinnahmen sind im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsaufwand des Gerichts gerechtfertigt.

Zu Nummer 6

Die nach geltendem Recht für bestimmte gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (insbesondere für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) sowie für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die Erteilung der Abschrift eines mit einer eidesstattlichen Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und die Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis vorgesehenen Gebühren von 20 DM und 35 DM (Nummern 1640 bis 1645 des Kostenverzeichnisses) sind zu gering. Auch wenn es sich um Massenverfahren handelt, verursachen sie einen erheblichen Arbeitsaufwand. Zunächst sind insbesondere die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eingehend zu überprüfen. Zudem erfordert auch die weitere Erledigung der Amtshandlung einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand. So sind z. B. bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die von den Schuldnern ausgefüllten Vermögensverzeichnisse mit diesen häufig detailliert zu erörtern. Die festgelegten Gebühren gelten den notwendigen Aufwand bei weitem nicht ab. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühren auf 50 DM anzuheben, um wenigstens eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.

Zu Nummer 7

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis sind derzeit gebührenfrei. In Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Schuldnerverzeichnis (Drucksache 12/193) hatte die Bundesregierung im Jahre 1991 vorgeschlagen, für diese Leistungen eine Gebühr von 25 DM einzuführen. Diese Regelung ist vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages jedoch „aus Vereinfachungsgründen“ gestrichen worden. Es besteht indessen kein Anlaß, daß die Justiz diese Leistung, die oftmals gewerblich genutzt wird, weiterhin kostenfrei erbringt. Der Entwurf schlägt daher vor, für Einzelauskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis einen Gebührentatbestand einzuführen. Damit wird zugleich die Gefahr mißbräuchlicher Auskunftsersuchen verringert. Lediglich Selbstauskünfte sollen weiterhin gebührenfrei erteilt werden, weil bei ihnen die Mißbrauchsgefahr nicht gegeben ist und dem Schuldner durch die kostenlose Selbstauskunft die Möglichkeit erhalten werden soll, ohne besondere Hürden den ihn betreffenden Datenbestand zu ermitteln und zu überprüfen. Eine Gebühr von 25 DM erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um den Arbeitsaufwand der Justiz abzugelten.

Zu Nummer 8

In Nummer 1905 des Kostenverzeichnisses ist für das Verfahren über bestimmte Beschwerden (insbesondere in Angelegenheiten der Prozeßkostenhilfe) für den Fall der Verwerfung oder der Zurückweisung eine Festgebühr von 50 DM vorgesehen. Auch diese Gebühr ist wegen des erforderlichen Arbeitsaufwandes nicht angemessen. Das Gericht muß bei Entscheidungen über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozeßkostenhilfe in der Regel die Sach- und Rechtslage eingehend

überprüfen. Im Vorgriff auf die gerichtliche Entscheidung zur Hauptsache muß häufig zu komplizierten Rechtsfragen Stellung genommen werden. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist – soweit sie sich mit den Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung auseinandersetzt – zudem häufig Maßstab für das weitere Vorgehen der Parteien im Hauptsacheprozeß. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Gebühr auf 100 DM anzuheben.

Zu den Nummern 9 und 10

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die Gebührensätze für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht an die Gebührensätze für zweitinstanzliche Verfahren angeglichen. Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts im ersten Rechtszug nach den §§ 47, 48 der Verwaltungsgerichtsordnung beschränkt sich auf Verfahren, die regelmäßig besonderen Aufwand und besondere Mühewaltung erfordern und die auch von ihrer Bedeutung und ihrem Umfang her Rechtsmittelverfahren gleichzusetzen sind. Der Entwurf schlägt daher vor, in Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht die bisherige Differenzierung zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren zu beseitigen.

Zu den Nummern 11, 14 und 16

Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO) ist derzeit nur ein Gebührensatz von 0,5, für entsprechende Beschwerdeverfahren ein Gebührensatz von 1,0 vorgesehen (Nr. 2210, 2500 und 2502 KV-GKG). Diese Gebühren werden der Bedeutung der Eilverfahren und dem gerichtlichen Aufwand nicht gerecht. Die Verfahren verursachen vor allem wegen der Anforderungen, die aus verfassungsrechtlichen Gründen an die gerichtlichen Entscheidungen zu stellen sind, eine erhebliche Mühewaltung des Gerichts und stehen in aller Regel unter großem Zeitdruck. Zudem nimmt die Entscheidung in Eilverfahren in vielen Bereichen faktisch die Hauptsache vorweg. Der geringeren Bedeutung der Angelegenheit und dem geringeren Interesse des Antragstellers wird grundsätzlich dadurch Rechnung getragen, daß der Gebühr nur ein Bruchteil des Wertes der Hauptsache zugrunde gelegt wird (vgl. § 20 Abs. 3 GKG). Es wird deshalb vorgeschlagen, den Gebührensatz nach Nummer 2210 auf 1,0 und den Gebührensatz für das Beschwerdeverfahren auf 1,5 anzuheben.

Zu den Nummern 12 und 17

Wegen der durch die zunehmende Zahl von Eilverfahren bedingten hohen Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichte erscheint es angezeigt, im Kostenverzeichnis für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend den Regelungen für das Hauptverfahren Gebührenermäßigungen für die Fälle vorzusehen, in denen der Antrag oder die Beschwerde rechtzeitig zurückgenommen wird. Auch in diesen Verfahren sollte ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, bei

fehlender Erfolgsaussicht den Antrag oder die Beschwerde zurückzunehmen. Die entsprechenden Ermäßigungstatbestände werden aus systematischen Gründen als die neuen Nummern 2211 und 2503 in das Kostenverzeichnis eingestellt.

Zu Nummer 13

Entsprechend der in Nummer 6 vorgeschlagenen Erhöhung der Gebühren für Handlungen der ordentlichen Gerichte in der Zwangsvollstreckung soll auch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit die für Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß den §§ 169, 170 der Verwaltungsgerichtsordnung zu erhebende Gebühr von derzeit 20 auf 50 DM angehoben werden. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15

Wie bereits für das Verfahren über bestimmte Beschwerden in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (siehe oben Nummer 8) wird auch für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Anhebung der Gebühr für die Verwerfung oder Zurückweisung einer Beschwerde von 50 auf 100 DM vorgeschlagen.

Zu den Nummern 18 und 19

In zweitinstanzlichen Verfahren vor oberen Landesgerichten wird regelmäßig eine Verfahrensgebühr von 1,5 und eine Urteilsgebühr von 3,0 erhoben. Im – erstinstanzlichen – Verfahren vor dem Finanzgericht betragen diese Gebührensätze dagegen lediglich 1,0 und 2,5. Da auch in diesen Fällen ein mit Richterinnen und Richtern in Beförderungssämtern besetztes oberes Landesgericht entscheidet, soll die Gebührenstruktur an die der zweitinstanzlichen Verfahren in anderen Gerichtsbarkeiten angepaßt werden. Verfahren vor den Finanzgerichten können nach Umfang und Bedeutung den Rechtsmittelverfahren in anderen Gerichtsbarkeiten durchaus gleichgesetzt werden.

Zu den Nummern 20 bis 22, 24, 25

Die Gebührenregelungen für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit sollen in gleicher Weise gestaltet werden, wie sie der Entwurf für die entsprechenden Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht. Auf die Begründung zu den Nummern 11, 12, 14, 16 und 17 wird verwiesen.

Zu Nummer 23

Die Gebühr für erfolglose Beschwerden im Prozeßkostenhilfverfahren soll – wie bereits für das Verfahren vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit – auch vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit von 50 auf 100 DM angehoben werden.

Zu den Nummern 26 bis 65

Mit dem Gesetzentwurf wird auch eine Erhöhung der Gebühren in Strafsachen vorgeschlagen.

Die mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 beabsichtigte Anpassung der Gebühren im Bereich der Strafsachen an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht erreicht worden. Die Gebühren sind im Strafbereich offensichtlich nicht kostendeckend.

Legt man für Richter und Staatsanwalt nur jeweils die niedrigste Besoldungsgruppe R 1 und für den mittleren Justizdienst die niedrigste Besoldungsgruppe A 6 zugrunde, fallen hierfür entsprechend den vom Bundesministerium des Innern ermittelten Personalkostensätzen Personalsgesamtsummen in Höhe von 118,30 DM schon dann an, wenn ein Verfahren einen Richter, einen Staatsanwalt und einen Angehörigen des mittleren Dienstes (Geschäftsstelle, Protokollführung) mit je 30 Minuten beansprucht. Jedenfalls dieser Arbeitsaufwand ist schon für kleinere Verfahren zu veranschlagen (Ermittlungstätigkeit, Fertigung der Abschlußverfügung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, Vollstreckung usw.). Vorgeschlagen wird deshalb eine Mindestgebühr von 120,00 DM (jetzt 80,00 DM). Selbst damit wird noch keine Kostendeckung erreicht, da tatsächlich auch noch Personalkosten für den gehobenen Dienst (Rechtspfleger, soweit dieser die Vollstreckung betreibt) sowie anteilige Bau- und Sachkosten zu berücksichtigen wären.

Die Höchstgebühr, die anzusetzen ist, wenn ein Verfahren mit einer Verurteilung von mehr als 2 Jahren Freiheitsentzug endet, beträgt unabhängig von der Zahl der Verhandlungstage derzeit 480,00 DM. Diese Gebühr ist bereits nach der obigen Personalkostenrechnung erschöpft, wenn Richter, Staatsanwalt und mittlerer Justizdienst nur je zwei Stunden arbeiten. Sehr viele Strafverfahren beanspruchen aber eine deutlich längere Bearbeitungsdauer, wie auch in der jüngsten Vergangenheit wieder offenbar wurde (Verfahren wegen Steuerstraftaten, organisierter Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, sexuellen Mißbrauchs von Kindern).

Dabei verteilen sich die Hauptverhandlungen in strafgerichtlichen Verfahren im Durchschnitt auf mehrere Verhandlungstage (vor dem Amtsgericht 1994 und 1995 im Durchschnitt 1,2 Verhandlungstage, vor dem Landgericht durchschnittlich 1994 3,0 Tage, 1995 3,2 Tage).

Die Erhöhung umfaßt folgerichtig alle Festgebühren in Strafsachen und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, sowie die Mindestgebühr für Bußgeldverfahren im ersten Rechtszug.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 8 Abs. 1 Satz 2 – neu – GvKostG)

Die Auslagenfreiheit für Bund und Länder im Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher wurde mit Wir-

kung vom 1. Oktober 1957 durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) eingeführt. Bis dahin wurde nur Gebührenfreiheit gewährt, während Auslagen zu erstatten waren. Für die Auslagenfreiheit nach § 8 Abs. 1 GvKostG sind ausweislich der amtlichen Begründung (Drucksache II/2545 S. 154 und S. 199) zwei Grundgedanken maßgeblich: Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung soll bei Auslagen, die regelmäßig nur einen geringen Bruchteil der Gebühren betragen, kein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand betrieben werden. Wegen des Grundsatzes der Gegenseitigkeit ist eine Kostenbefreiung im Ergebnis kostenneutral, da von der Zahlung der Kosten wechselseitig die Körperschaften befreit sein sollen, die als Träger der Justizhoheit den Aufwand für die Errichtung und Unterhaltung der Gerichtsorganisation zu tragen haben.

Der Gesichtspunkt der bei einer Gegenseitigkeit eintretenden Kompensation kommt bei Auslagen im Verhältnis zum Bund jedoch nicht zum Tragen, denn der Bund unterhält keine Vollstreckungsorgane, die von den Ländern kostenlos in Anspruch genommen werden könnten. Der Gedanke der Verwaltungsvereinfachung ist nur bei Bagatellbeträgen von Bedeutung, nicht jedoch bei Auslagen in der regelmäßig bei Vollstreckungen nach § 885 ZPO anfallenden Höhe z. B. für den Transport und die Einlagerung des Räumungsgutes. Diese Auslagen können, wie einige Beispiele aus jüngerer Zeit zeigen, je nach Sachlage auch für die Beseitigung von wertlosen Sachen wie Abfall und sonstige Altlasten entstehen und zu Kosten in Millionenhöhe führen, die bei Vermögenslosigkeit des Räumungsschuldners im Ergebnis von den Ländern zu tragen wären.

*Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 GvKostG),
Absatz 2 (Gebührentabelle – Anlage zum GvKostG)*

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 erhöht worden. Die Änderung beschränkte sich allerdings auf die Anhebung der Festgebühren und einige strukturelle Maßnahmen. Eine durchgreifende Zurückführung des in diesem Bereich besonders hohen Zuschußbedarfs konnte hierdurch nicht erreicht werden. Der weit überwiegende Teil der Gebühreneinnahmen muß auch weiterhin für die den Gerichtsvollziehern zu gewährende Bürokostenentschädigung und die Anspornvergütung aufgewandt werden. Das hat zur Folge, daß die Besoldung der Gerichtsvollzieher im wesentlichen aus der Staatskasse finanziert werden muß. Die notwendige Verbesserung der Kostendeckung im Bereich des Gerichtsvollzieherkostengesetzes kann nur durch eine Erhöhung der seit 1984 im wesentlichen unverändert gebliebenen Wertgebühren erreicht werden.

Durch die vorgeschlagene Fassung der Gebührentabelle des § 13 Abs. 1 GvKostG sollen die Wertgebühren um etwa 36 % angehoben werden. Die vorgesehene Eingangsgebühr von 30 DM ist im Hinblick auf den bei einer vollständigen Erledigung des Auftrags erforderlichen Arbeits- und Sachaufwand gerechtfertigt und zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades auch dringend geboten.

tigt und zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades auch dringend geboten.

Zu Artikel 3 – Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer Reduzierung der Gebühren für Rechtsanwälte bei Verfahren mit Streitwerten über 10 000 000 DM. Die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte werden grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit berechnet. Dabei ist für die Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren grundsätzlich der gerichtlich festgesetzte Gegenstandswert für die Bemessung der Anwaltsgebühren maßgebend. Nach geltendem Recht beläuft sich eine volle Gebühr bei einem Gegenstandswert von 1 000 000 DM auf 6 225 DM. Bei höheren Gegenstandswerten erhöht sie sich für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 000 DM um 300 DM. Infolgedessen beträgt die Gebühr bei einem Gegenstandswert von 50 000 000 DM 153 225 DM, bei 100 000 000 DM 303 225 DM und bei 1 000 000 000 DM 3 003 225 DM. Die nach oben offene Gebührentabelle der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte führt daher bei sehr hohen Streitwerten zu Gebührenansprüchen, deren Höhe in der Regel in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Prozeßführung verbundenen Arbeitsaufwand steht. Um das mit der Prozeßführung verbundene Kostenrisiko der Parteien in einem angemessenen Rahmen zu halten, soll der Anstieg der Rechtsanwaltsgebühren bei Gegenstandswerten über 10 000 000 DM in stärkerem Maße als bisher degressiv ausgestaltet werden. Während es bei Gegenstandswerten bis 10 000 000 DM bei der bisherigen Gebührenhöhe verbleiben soll, soll die Gebühr bei Gegenstandswerten über 10 000 000 DM nur noch um 100 DM – statt bisher um 300 DM – je angefangene weitere 100 000 DM ansteigen. Nach Inkrafttreten der Rechtsänderung würden die Anwaltsgebühren z. B. bei einem Gegenstandswert von 50 000 000 DM 73 225 DM, bei 100 000 000 DM 123 225 DM und bei 1 000 000 000 DM 1 023 225 DM betragen. Diese gegenüber dem geltenden Recht geringeren Gebühren, die noch ganz erheblich über den Gebühren der Notare liegen, erscheinen auch unter Berücksichtigung des Haftungsrisikos, dem der Rechtsanwalt bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, ausreichend und angemessen, um den mit der Prozeßführung verbundenen Aufwand abzugelten.

Zu Artikel 4 – Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zu Nummer 1 (§ 107 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 OWiG)

Die Mindestgebühr im gerichtlichen Verfahren für Ordnungswidrigkeiten wird mit dem Gesetzentwurf auf 80 DM angehoben. Weil der Aufwand für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde geringer ist, betrug die Mindestgebühr nach § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG bislang die Hälfte der Mindestgebühr für das gerichtliche Verfahren. Dabei sollte es bleiben. Unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips sollte daher

auch die bisherige Gebühr im verwaltungsbehördlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren angehoben werden.

Die Gebühr nach § 107 Abs. 2 OWiG ist an die Gebühr nach Absatz 1 angelehnt, da sich der Bearbeitungsaufwand bei Bußgeld- und Kostenbescheiden nach § 25a StVG nicht unterscheidet. Im übrigen entsprechen sich diese Gebühr und die Gebühren nach den Nummern 7700 und 7710 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz, für welche der Gesetzentwurf eine entsprechende Anhebung vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 107 Abs. 5 und 6 – neu – OWiG)

Der in § 107 neu eingefügte Absatz 5 führt die nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für das gerichtliche Verfahren geltende Aktenversendungspauschale auch für das Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ein. Sachliche Gründe für eine nicht unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht. Die Auslagenpauschale betrifft nur den Fall der Versendung der Akten auf Antrag, für die Einsicht der Akten in der Verwaltungsbehörde dürfen nach wie vor keine Auslagen erhoben werden.

§ 107 Abs. 3 OWiG läßt im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde derzeit auch die Erhebung von Schreibauslagen nicht zu (abweichend von Nummer 9000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz). Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung bei den beiden Verfahrensarten ist auch

insoweit nicht gegeben. Abschriften und Ausfertigungen werden in Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde nicht nur von den Betroffenen, sondern häufig auch von Dritten beantragt (z.B. Beteiligte und Haftpflicht-Versicherer bei Kraftfahrzeugunfällen). Es ist zudem zu erwarten, daß nach Einführung eines Auslagentatbestandes für die Aktenüber-sendung die Betroffenen und Dritte weitgehend auf die Erteilung von Abschriften aus den Akten über Ordnungswidrigkeitenverfahren ausweichen würden, sofern diese kostenfrei erteilt oder gefertigt würden. Es wird deshalb vorgeschlagen, durch Anfügung eines neuen Absatzes 6 für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde auch eine Schreibauslagenregelung einzuführen.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.

Die in Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Änderung der Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides erfordert eine Änderung der durch Verordnung des Bundesministeriums der Justiz eingeführten Antragsvordrucke sowie Änderungen der EDV-Programme in den Ländern, in denen Mahnverfahren maschinell bearbeitet werden. Um diesem Änderungsbedarf Rechnung zu tragen, soll die Änderung der Gebühr in Nummer 1100 des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes erst rd. 6 Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Mit dem Entwurf sollen die Gerichts- und die Gerichtsvollziehergebühren in erheblichem Umfang erhöht werden. Auch die meisten der in dem Entwurf enthaltenen strukturellen Änderungen führen zu einer Erhöhung der Gebühren. Insgesamt soll der Entwurf zu Mehreinnahmen allein an Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz von 250 Mio. DM führen. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von nahezu 25 %. Hinzu kommt eine Erhöhung der Wertgebühren nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher um 36 %.

Die Bundesregierung verschließt sich in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ (Abschnitt XV, Teil 2, Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Berichts) nicht einer Überprüfung der Gebühren für die Tätigkeit von Gerichten unter dem Gesichtspunkt der Kostendeckung. Sie vermag jedoch dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht zuzustimmen.

Die Gerichtsgebühren sind zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) zum 1. Juli 1994 um rund 25 % angehoben worden. Die durch Änderungen des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher bewirkte Erhöhung ist auf rund 20 % geschätzt worden (Drucksache 12/7657, S. 103). Seit dem Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 sind die Lebenshaltungskosten in einer Größenordnung von nur 6 % gestiegen. Hieraus rechtfertigt sich die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung jedenfalls nicht.

Der Bundesrat begründet die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung damit, daß die im Jahre 1994 erfolgte Anpassung nach seiner Auffassung nicht zureichend gewesen wäre und deshalb jetzt nachzuholen sei. Welches Erhöhungsvolumen im Jahre 1994 als notwendig anzusehen war, ist in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft und entschieden worden.

Die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen würden der wieder anlaufenden Konjunktur schaden. Insbesondere die Erhöhung der Gebühren für das Mahnverfahren um 50 % und die Erhöhung der Gerichtsvollziehergebühren würden zu einer erheblichen Belastung gerade der mittelständischen Wirtschaft führen. Diese Unternehmen sind auf das schnelle und kostengünstige Mahnverfahren angewiesen, um mit begrenztem Aufwand in kurzer Zeit einen Vollstreckungstitel zu erlangen. Besonders die Unternehmen in den neuen Bundesländern klagen über zunehmende Schwierigkeiten, ihre Forderungen zu realisieren. Wegen ihrer niedrigen Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung sind sie von Forderungsausfällen besonders hart betroffen, so daß schon kleinere Ausfälle existenzbedrohlich sein können. Auch im übrigen ist im Hinblick auf die Situation in den neuen Ländern besonderes Augenmaß bei den Gerichtskosten zu wahren, insbesondere mit Rücksicht auf die dortigen Einkommensverhältnisse und die Akzeptanz der rechtsstaatlichen Justiz.

Schließlich hätten Gebührenerhöhungen im vorgeschlagenen Umfang negative Auswirkungen auf die Preisstabilität.

